23/SN-71/ME XVI. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)
Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Präsidialabteilung

23/SN-JME

GZ.: Pras - 21 - Ge 2 - 80/7

<u>Ggst.:</u> Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (9.Novelle zum GSVG); Stellungnahme. Graz, am 30.Juli 1984

<u>Tel.:</u> 831/2428 od. 2671

zı. 30 -GE/1984

Datum: 08. AUG. 1984

Verteilt 1984-08-09 Printerlinger

- Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I., Dr.Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
- 2. allen steirischen Mitgliedern des Natioanlrates;
- 3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
- 4. allen Ämtern der Landesregierungen (Landesamtsdirektion);
- 5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr.Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

...www.parlament.gv.a

## ABSCHRIFT



## AMT DER Steiermärkischen Landesregierung

8011 Graz, Landesregierung - Rechtsabteilung 5

An das Bundesministerium für soziale Verwaltung

Stubenring 1 A-1010 Wien

GZ Präs - 21 Ge 2 - 80/7

Rechtsabteilung 5
8011 Graz, Paulustorgasse 4
DVR 0087122
Bearbeiter Dr. Temmel

Telefon DW (0316) 831/ 2913 Telex 031838 lgr gz a Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen dieses Schreibens anführen

Graz, am 30.Juli 1984

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (9. Novelle zum GSVG); Begutachtungsverfahren.

Bezug: Z1.20.547/2-1b/1984

Gegen den mit do. Note vom 30. April 1984, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines "Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird", bestehen unter dem Gesichtspunkt der allgemein notwendigen Reformierung der Sozialgesetzgebung gegen die vorgesehenen Erhöhungen keine grundsätzlichen Bedenken. Bedenken werden allerdings vornehmlich in der vorgesehenen Änderung des Art.I Z.7 (§ 34 Abs.2) erblickt, da keine Vorsorge dafür getroffen wurde, wie der verringerte Bundesbeitrag seitens der gewerblichen Sozialversicherung aufgefangen werden soll. Diesem Umstand kommt insofern besondere Bedeutung zu, als durch die vorgesehene neue Regelung des Art.I Z.5 (§ 29 Abs.1) eine zusätzliche Verkürzung der Mittel eintritt.

Aber auch gegen die Ruhensbestimmungen, im besonderen in der nunmehr vorgesehenen Form, müssen aus mehrfachen Überlegungen
ernsthafte Bedenken geltend gemacht werden, zumal sich in der
Vergangenheit gezeigt hat, daß sich durch solche Bestimmungen
keine nennenswerten Einsparungen erzielen lassen, andererseits

damit aber Probleme grundrechtlicher Art in Diskussion gestellt werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

> Für die Steiermärkische Landesregierung: Der Landeshauptmann: